

Organisationsreglement (OgR)

Für die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz

Teilrevision vom 3. Dezember 2013 (Art. 28 Rechnungsprüfungskommission)

Inhaltsverzeichnis

<u>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE</u>	3
<u>AUFGABEN</u>	3
<u>ORGANISATION</u>	3
<u>DIE STIMMBERECHTIGTEN</u>	3
<u>RECHTE</u>	4
<u>BEFUGNISSE</u>	5
<u>KIRCHGEMEINDERAT</u>	6
<u>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	8
Rechnungsprüfungskommission	8
<u>NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	8
<u>PFARRER ODER GEMEINDELEITUNG</u>	8
<u>DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL</u>	9
<u>VERANTWORTLICHKEIT</u>	9
<u>3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	9
<u>ABSTIMMUNGEN</u>	11
<u>WAHLEN</u>	12
<u>PROTOKOLLE</u>	13
<u>4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	15
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	16
<u>BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</u>	17
<u>BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN</u>	18
<u>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)</u>	20
Reglement über die Entschädigung von Kirchgemeinderäten und Kommissionen	21
Finanzreglement	22
Reglement über die Verwaltung pfarramtlicher Gelder	23

Umschreibung der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz umfasst die Gemeinden Gadmen, Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Schattenhalb, Meiringen, Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Schwanden und Oberried. Sie ist ein Glied der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der römisch-katholischen Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

² Für pastorale / innerkirchliche Angelegenheiten kann dem Pfarrer oder der Gemeindeleitung ein Pfarreirat beratend zur Seite stehen. Dieser ist nicht Organ der Kirchgemeinde. Er organisiert sich selber nach Kirchenrecht.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.
Stimmregister	³ Das Pfarreisekretariat führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 ² eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Petition (Bittschrift)	Art. 10 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeg-

gane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 11 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) den Pfarrer oder die Gemeindeleitung
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode,

Sachgeschäfte

Art. 12 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 13 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 14 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 15 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 16 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfzig Prozent kleiner als für einmalige.

Grundstücke des Verwaltungsvermögens

Art. 17 ¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind. (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen)

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 18 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitglieder sind zwei mal wiederwählbar.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 19 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude

Art. 20 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der

kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Unterschrift

Art. 21 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Ratssekretärin oder der Ratssekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Präsident oder seine Vertretung und die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 22 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 23 ¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär lädt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 24 ¹ Die Ratssekretärin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 27 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 60.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die externe Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrer oder Gemeindeleitung

Wahl

Art. 31 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat	Art. 32 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.
Stellung in der Kirch- gemeinde	Art. 33 ¹ In allen kirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen liegt die Verantwortung primär beim Pfarrer oder der Gemeindeleitung ² Der Pfarrer oder die Gemeindeleitung wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 34 ¹ Der Kirchgemeinderat stellt das Personal mit einem Arbeitsvertrag nach OR an.
----------	---

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 35 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
--------------------	---

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 36 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den Amtsanzeigern bekannt.
Traktanden	Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler	<p>Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 42 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
bei Pfarrwahlen	<p>² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.</p>
Beratung	<p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und

- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Gegenstand	<p>Art. 50 ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 11 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p> <p>² Für die Wahl des Pfarrers oder der Gemeindeleitung beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 51 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 52 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind

	(Art. 57), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).
Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Protokolle	
Protokoll	Art. 60 Das Protokoll enthält: – Ort und Datum der Versammlung – Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 61 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage in den Amtsanzeigern.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

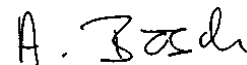
Art. 62¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement von 1974 auf.

Die Versammlung vom 21. November 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
James Branch

Die Sekretärin
Annelies Bösch

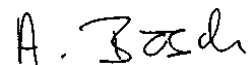


Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 14. Oktober 2002 bis 21. November 2002 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger für das Amt Oberhasli Nr. 42 vom 18.10.02 bekannt.

Meiringen, 25. November 2002

Die Sekretärin
Annelies Bösch



Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

- 4. Satteldach
- 5. Ziegelbedachung
- 6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.